

Nichtraucherschutz in Nordrhein-Westfalen: Gesetzeslücken und Vollzugsprobleme

Hintergrund

Im Dezember 2007 hat das Land Nordrhein-Westfalen ein Gesetz zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern vor den Gefahren des Passivrauchens (NiSchG NRW) erlassen. Es beinhaltet Rauchverbote in öffentlichen Einrichtungen, Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs-, Bildungs-, Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie auf Flughäfen, die am 1. Januar 2008 in Kraft traten. Ein Rauchverbot im Gastgewerbe trat am 1. Juli 2008 in Kraft. Infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juli 2008 wurden die Bestimmungen zum Rauchverbot in Gaststätten revidiert. Diese revidierte Fassung ist seit dem 18. Juli 2009 in Kraft. Sie enthält eine Reihe von Ausnahmeregelungen für die Gastronomie, die das Rauchen in Raucherräumen, Rauchergaststätten und Raucherclubs sowie in Festzelten und auf Brauchtumsveranstaltungen ermöglichen.

Für das Land Nordrhein-Westfalen liegen bislang kaum belastbare und repräsentative Daten dazu vor, in welchem Umfang und in welcher Weise Gastronomen von diesen Ausnahmeregelungen Gebrauch machen. Um empirisch fundierte Aussagen über die Umsetzung des Nichtraucherschutzgesetzes machen zu können, hat das Deutsche Krebsforschungszentrum im Februar 2011 in Nordrhein-Westfalen eine landesweite Gaststättenstudie durchgeführt.

Methodik der Datenerhebung

Die Studie zur Evaluation des Nichtraucherschutzes in der nordrhein-westfälischen Gastronomie umfasste eine Begehung aller Gaststätten in den Innenstadtbereichen von 15 Städten. Aus jedem der fünf Regierungsbezirke des Bundeslandes wurden drei Städte verschiedener Größe (Großstadt, mittelgroße Stadt, Kleinstadt) ausgewählt, die insgesamt ein repräsentatives Abbild der Städtelandschaft in NRW ergeben.

In den Innenstadtbereichen der ausgewählten Städte wurden im Februar 2011 in den Abendstunden sämtliche Straßen abgelaufen und alle geöffneten und öffentlich zugänglichen Gaststätten begangen, die Getränke oder Speisen zum Verzehr vor Ort anbieten. Für jede begangene Gaststätte wurde ein Fragebogen ausgefüllt, der verschiedene Informationen zur Gaststätte, zur Raucherlaubnis und zur Beschilderung abfragte. Insgesamt liegen Daten von 2.046 Gaststätten vor, dies entspricht rund 7 % aller Gaststättenbetriebe in Nordrhein-Westfalen⁶.

Ergebnisse

■ **Rauchfreie Gaststätten:** Von den mehr als 2.000 untersuchten Gastronomiebetrieben in NRW sind 65 % rauchfrei, d.h. in jeder dritten Gaststätte wird geraucht. In kleinen und mittelgroßen Städten liegt der Anteil der rauchfreien Betriebe lediglich bei 56 %. Neben der Größe der Stadt spielt auch die Region eine Rolle: Während in Bielefeld 75 % der erfassten Gaststätten rauchfrei sind, gilt dies in Bochum nur für 57 % der Gastronomiebetriebe. Der auffälligste Unterschied ergibt sich jedoch bei der Betrachtung der verschiedenen Gaststättentypen (Abb. 1). Während in der Systemgastronomie nahezu überall das Rauchen verboten ist (98 %), wird in neun von zehn Spielhallen geraucht. Bei den Schankwirtschaften

liegt der Anteil der rauchfreien Kneipen und Bars nur bei 15 %. In der speisegeprägten Gastronomie hat sich das Rauchverbot weitgehend durchgesetzt.

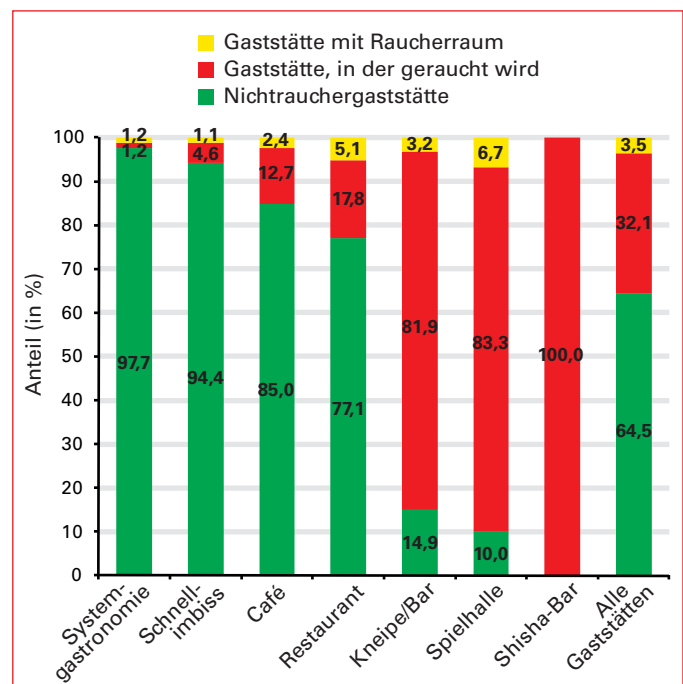


Abbildung 1: Raucherlaubnis nach Gaststättentyp.

■ **Rauchergaststätten:** In Einraumgaststätten mit einer Gastfläche von weniger als 75 m² darf das Rauchen gestattet werden, wenn keine zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden und die Gaststätte als Rauchergaststätte, zu der Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben, gekennzeichnet ist. Insgesamt 14 % der untersuchten Betriebe haben sich zu Rauchergaststätten deklariert (n=282). Weitere 10 % sind faktisch Rauchergaststätten, ohne dass dies in irgendeiner Weise kenntlich gemacht wird. Mit dem Nichtraucherschutzgesetz unvereinbar ist zudem, dass 10 % der Restaurants als Rauchergaststätten geführt werden. Am häufigsten wird gegen die Kennzeichnungspflicht verstoßen (Abb. 2). Nur in 8 % der als Rauchergaststätte geführten Betriebe werden sämtliche Vorschriften eingehalten, die laut Gesetz für diese gelten.

■ **Raucherräume:** In Mehrraumgaststätten ist die Einrichtung eines separaten Raucherraums erlaubt, der vollständig umschlossen und abgetrennt ist, nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche beansprucht und als Raucherraum gekennzeichnet sein muss. Insgesamt bieten nur 4 % aller Gaststätten einen Raucherraum an. Von den im Rahmen der Studie besuchten Gaststätten mit Raucherraum (n=72) verstößt die Mehrzahl gegen die Vorschriften des NiSchG NRW (Abb. 3). So halten viele dieser Gaststätten einen Raucherraum vor, der keine richtige Tür hat oder größer ist als der Nichtraucherbereich. Doch auch in den 29 % der Fälle, in denen

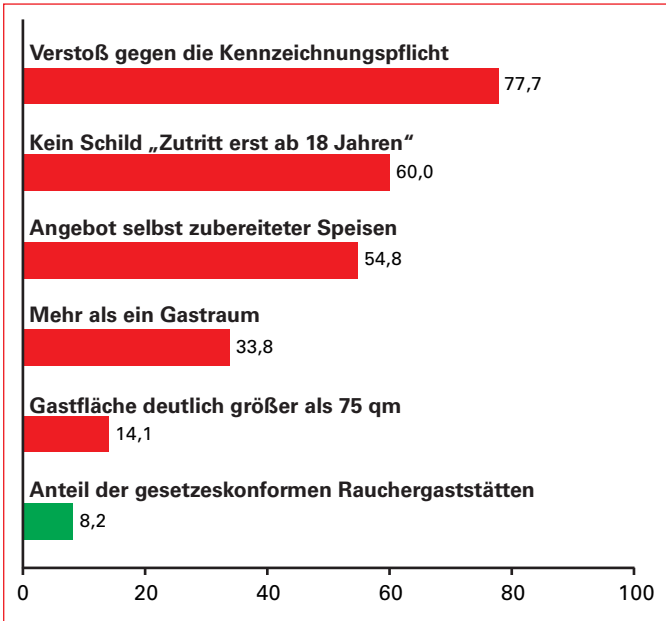


Abbildung 2: Gesetzesverstöße bei Rauchergaststätten.

der Raucherraum den gesetzlichen Vorschriften entspricht, zeigen sich massive Probleme. Fast bei jedem zweiten Raucherraum stand zum Zeitpunkt der Begehung die Tür zum Nichtraucherbereich offen. Da der Rauch aus dem Raucherraum in den angrenzenden Nichtraucherbereich vordringt^{1,2,5}, ist ein wirksamer Schutz gegen die krebserzeugenden und erbgutveränderten Schadstoffe des Tabakrauchs nicht gegeben. Dasselbe gilt auch in den Fällen, in denen der Zugang zum Nichtraucherbereich oder zur Toilette nur durch den Raucherraum möglich ist.

■ **Raucherclubs:** Raucherclubs nutzen eine Regelung des NiSchG, derzufolge Räumlichkeiten von Vereinen und Gesellschaften vom Rauchverbot ausgenommen sind, deren ausschließlicher Zweck der gemeinschaftliche Konsum von Tabakwaren ist. Da für Raucherclubs das Vereinsrecht anzuwenden ist, muss es sich dabei um Einrichtungen handeln, die eine echte Mitgliederstruktur haben. Die Mitgliedschaft darf für Besucher nicht am Eingang einmalig erwerbbar sein und muss am Eingang kontrolliert werden. Das bedeutet, dass Laufkundschaft keinen Zugang zu Raucherclubs haben darf. Von den in der Studie besuchten Gaststätten werden insgesamt 8 % (n=171) als Raucherclubs geführt. Die gesetzlich vorgeschriebene Eingangskontrolle fand nur in 19 % der Fälle statt, 81 % der Raucherclubs waren für Laufkundschaft zugänglich. Dies ist aus gesundheitlicher Sicht besonders bedenklich, weil es für Raucherclubs im Gegensatz zu den Rauchergaststätten kaum rechtliche Vorgaben gibt. So wird beispielsweise Jugendlichen der Zugang zu Rauchergaststätten verwehrt, während es für Raucherclubs keine solche Zugangsbeschränkung gibt. Und während Rauchergaststätten keine zubereiteten Speisen anbieten dürfen, können Raucherclubs auch als Restaurant geführt werden.

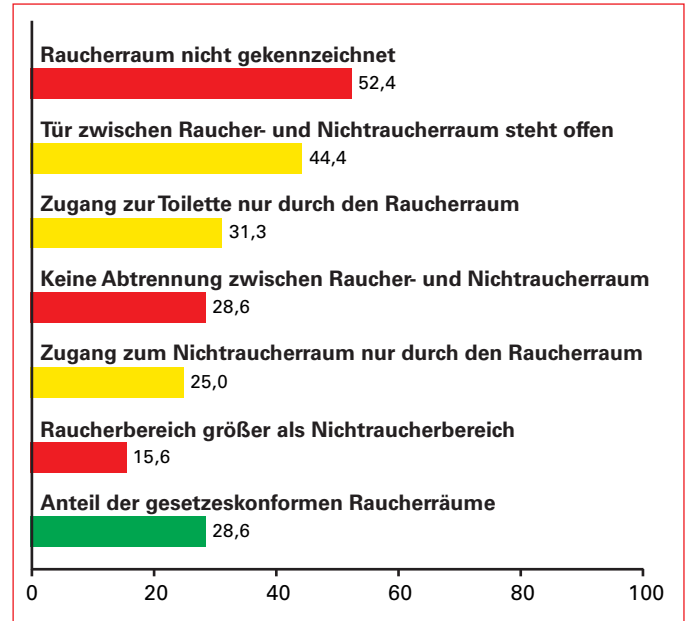


Abbildung 3: Gesetzesverstöße und Gesetzeslücken bei Raucherräumen (rot: Gesetzesverstoß, gelb: Gesetzeslücke).

Fazit

Mehr als drei Jahre nach Inkrafttreten des Nichtraucherschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen wird noch immer in jeder dritten Gaststätte geraucht. Daraus ergeben sich nicht nur für die Gäste erhebliche Gesundheitsrisiken, sondern vor allem für die Gastronomiebeschäftigten, die jeden Tag über viele Stunden hinweg den Giftstoffen im Tabakrauch ausgesetzt sind.

Während in der Mehrzahl der Restaurants das Rauchen verboten ist, fanden sich in den untersuchten Städten nur wenige Kneipen und Bars, in denen man rauchfrei ein Bier trinken kann. Verstöße gegen die Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes sind an der Tagesordnung: 92 % der Rauchergaststätten halten sich nicht an die gesetzlichen Vorschriften; 81 % der Rauchclubs verzichten auf die an sich obligatorischen Eingangskontrollen; 70 % der Raucherräume entsprechen nicht den Vorgaben des Gesetzgebers. Selbst dort, wo dies der Fall ist, besteht kein wirksamer Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens, weil die Tür zwischen dem Raucher- und dem Nichtraucherbereich häufig offen steht.

Die Studie in Nordrhein-Westfalen bestätigt die Erfahrungen, die auch in Spanien beim Nichtraucherschutz gemacht wurden³⁴: Je mehr Gesetzeslücken es gibt, umso gravierender werden die Vollzugsprobleme. In der nordrhein-westfälischen Gastronomie wird die Vielzahl der geltenden Ausnahmeregelungen dazu genutzt, den Nichtraucherschutz auszuhebeln. Faire Wettbewerbsbedingungen und einen wirksamen Schutz vor dem Passivrauchen kann es im Gastgewerbe nur dann geben, wenn die bestehenden Gesetzeslücken geschlossen werden und sämtliche Innenräume der Gaststätten rauchfrei sind.

Impressum

© 2011 Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg

Autorinnen:

Ute Mons M.A., Dipl. Biol. Sarah Kahnert, Susanne Schunk, Dr. Martina Pötschke-Langer

Finanziell gefördert von der Dieter-Mennekes-Umweltstiftung in Kirchhundem und der KlausTschira Stiftung, gGmbH.

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Martina Pötschke-Langer

Deutsches Krebsforschungszentrum
Stabsstelle Krebsprävention und
WHO Kollaborationszentrum für Tabakkontrolle
Im Neuenheimer Feld 280, 69120 Heidelberg
Fax: 06221 42 30 20, E-Mail: who-cc@dkfz.de

Zitierweise:

Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.):
Nichtraucherschutz in Nordrhein-Westfalen:
Gesetzeslücken und Vollzugsprobleme, Heidelberg, 2011

Nichtraucherschutz in Nordrhein-Westfalen: Gesetzeslücken und Vollzugsprobleme

Literatur

- (1) Cains T, Cannata S, Poulos R, Ferson MJ, & Stewart BW (2004) Designated „no smoking“ areas provide from partial to no protection from environmental tobacco smoke. *Tobacco Control*, 13(1), 17-22
- (2) Deutsches Krebsforschungszentrum (2007) Erhöhtes Gesundheitsrisiko für Beschäftigte in der Gastronomie durch Passivrauchen am Arbeitsplatz. Band 7, Rote Reihe Tabakprävention und Tabakkontrolle, Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg
- (3) Deutsches Krebsforschungszentrum (2008) Das „spanische Modell“ des Nichtraucherschutzes in der Gastronomie: Eine Bilanz des Scheiterns. Aus der Wissenschaft – für die Politik, Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg
- (4) Deutsches Krebsforschungszentrum (2010) The failure of partial smoking bans in hospitality venues: The example of Germany and Spain. Aus der Wissenschaft – für die Politik, Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg
- (5) Huss A, Kooijman C, Breuer M, Bohler P, Zund T, Wenk S, et al. (2010) Fine particulate matter measurements in Swiss restaurants, cafes and bars: what is the effect of spatial separation between smoking and non-smoking areas? *Indoor Air*, 20(1), 52-60
- (6) Information und Technik Nordrhein-Westfalen (2010) Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 2010. Information und Technik NRW, Düsseldorf